



Verordnung über die Benützung und Vermietung des Mehrzweckgebäudes Pfadern der Gemeinde Rüscheegg (Benützungsverordnung MZG)

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Der Mehrzweckraum und die Küche im Mehrzweckgebäude Pfadern, stehen der Bevölkerung von Rüscheegg für Veranstaltungen und Proben/Uebungen offen. Die Zuteilung wird in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeinderat durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.
- 1.2 Gesuche und Anfragen für die sporadische Benützung des Mehrzweckgebäudes sind schriftlich oder telefonisch an die Gemeindeverwaltung zu richten. Das Gesuch muss mindestens einen Monat im Voraus, mit Angaben über Verwendungszweck, beanspruchte Räumlichkeiten und Anlagen, sowie Datum und genaue Zeit, eingereicht werden
- 1.3 Bewerben sich für das gleiche Datum zwei oder mehr Vereine/Organisationen, so haben die Einheimischen das Vorrecht für die Benützung. Bewerben sich nur einheimische Vereine/Organisationen, so entscheidet über die Benützung das Eingangsdatum des Gesuches.
- 1.4 Die Vergabe des Mehrzweckgebäudes zu permanenten Trainings- und Übungszwecken erfolgt jährlich in Zusammenarbeit mit den Vereinen der Gemeinde Rüscheegg. Das Resultat wird im Belegungsplan festgehalten.
- 1.5 Einem Gesuch wird entsprochen, wenn die Veranstaltung einem kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen Zweck entspricht oder im Interesse der Gemeinde liegt. Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt, jedoch werden Schule und Gemeinde bevorzugt behandelt. Vereine kommen vor privaten Benutzern.

2. Raumordnung

- 2.1 Sämtliche Benützer und Organisatoren von Veranstaltungen sind für einen geordneten Betrieb verantwortlich. Sie haften für Schäden, die während der Benützungszeit entstehen und sind dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden. Die Weisungen der Gemeindeverwaltung und des Abwarts sind für die Benützer verbindlich.
- 2.2 Die Grundausstattung der verschiedenen Räume ist Eigentum der Gemeinde.
- 2.3 Im Mehrzweckgebäude herrscht ein striktes Rauchverbot.**
- 2.4 Die Normreinigung und der Unterhalt der Räume und der WC-Anlagen wird durch das Reinigungspersonal der Gemeinde vorgenommen. Spezielle Reinigungen nach Anlässen sind Sache der Veranstalter. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Abwarts werden in Rechnung gestellt.

3. Schlüsselordnung

- 3.1 Die benötigten Schlüssel des Mehrzweckgebäudes werden den Benützern durch den Abwart der Gemeinde ausgehändigt. Der Abwart führt eine entsprechende Liste. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.



- 3.2 Die Schlüsselhaber/innen sind dafür verantwortlich, dass die Gebäude und Räume nach deren Benützung ordnungsgemäss geschlossen werden.
- 3.3 Für temporäre Anlässe ist der Schlüssel am letzten Arbeitstag vor der Benützung, beim Abwart der Gemeinde abzuholen und spätestens am ersten Arbeitstag nach der Benützung bis 12.00 Uhr beim Abwart abzugeben.

4. Gebühren

- 4.1 Die Benützung des Mehrzweckgebäudes ist für offizielle Veranstaltungen der Gemeinde, sowie für Anlässe einheimischer Vereine / Gruppen / Einzelpersonen mit ausschliesslich gemeinnützigem Charakter, sofern weder Verkauf von Getränken und Speisen erfolgen und keine Eintrittspreise verlangt werden, unentgeltlich.
- 4.2 Das Mehrzweckgebäude wird allen ortsansässigen Vereinen und Gruppen zu Trainings- und Übungszwecken kostenlos zur Verfügung gestellt. Für auswärtige Vereine und Gruppen werden gemäss Anhang I Gebührentarif Kosten verrechnet.
- 4.3 Für Anlässe, Kurse und dgl. mit kommerziellen Zwecken werden Vereinen, sowie allen Gruppen oder Einzelpersonen gemäss Anhang I Gebührentarif Kosten verrechnet. Über Punkt 2.4 hinausgehende Aufwendungen des Abwarts werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.4 Der Gemeinderat kann auf Gesuch und mit entsprechender Begründung die Gebührenpflicht erlassen.
- 4.5 Die gemäss Anhang I Gebührentarif anfallenden Kosten inklusive allfälliger Mehraufwendungen des Abwarts sowie die Abgeltung für entstandene Schäden werden der reservierenden Person / Verein / Gruppe nach erfolgter Benützung durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

5. Verschiedenes

- 5.1 Die Organisatoren von Festen und Anlässen mit Küchenbenützung, resp. Verkauf von Lebensmitteln und Getränken sind für die Einhaltung der Lebensmittel- und Gastgewerbegesetzgebung selber verantwortlich. Die Beschaffung sämtlicher benötigter Bewilligungen ist Sache der Organisatoren.
- 5.2 Die Kosten für zusätzliche Einrichtungen sowie die dazu notwendigen Installationen sind vom Mieter selber zu tragen und nach erfolgtem Anlass auf seine Kosten wieder zu entfernen.
- 5.3 Abfall der bei den Festen und Anlässen entsteht, muss vom Veranstalter selber gebührenpflichtig entsorgt werden.
- 5.4 Das Grillieren und Frittieren ist in der Küche sowie im gesamten Mehrzweckgebäude verboten.
- 5.5 Bei Festen und dgl. ist nach Möglichkeit mit einem einheimischen Wirt zusammenzuarbeiten.
- 5.6 Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass die Tore des Wehrdienstmagazines und des Werkhofes nicht durch irgendwelche Gegenstände oder parkierte Fahrzeuge blockiert werden. Die Ausfahrten sind ebenfalls ständig freizuhalten.

6. Beschluss und Inkrafttreten

- 6.1 Genehmigt mit Beschluss Nr. 46 vom 19. März 2007 des Gemeinderates Rüscheegg
- 6.2 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2007 in Kraft und hebt die gleichnamige Benützungsverordnung vom 01. Mai 2004 sowie alle widersprechenden Vorschriften auf.



3153 Rüscheegg, 19.03.2007

GEMEINDERAT RÜSCHEGG

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Krähenbühl sig. M. Oberer

Peter Krähenbühl Markus Oberer

Anhang 1 - Gebührentarif

Gestützt auf Art. 4ff der Benützungsordnung Mehrzweckgebäude Pfadern der Gemeinde Rüscheegg werden folgende Benützungsgebühren erhoben.

- Die nachgenannten Beträge verstehen sich als Benützungskosten pro Tag.
- Eine stundenweise Benützung führt zu keiner Reduktion des Preises.
- Private Feste, Familienanlässe und dgl. werden den Anlässen mit kommerziellem Charakter gleichgestellt und nach diesem Tarif verrechnet.
- Wird ein Raum für mehrere Tage hintereinander benützt, reduzieren sich die Benützungskosten für die Folgetage um 50%.
- Zusätzliche Aufwendungen des Abwärts werden mit Fr. 50.--/h in Rechnung gestellt.

	Für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter von Vereinen und Gruppen		Für Anlässe mit kommerziellem Charakter von Vereinen / Gruppen / Einzelpersonen	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Mehrzwecksaal	gratis	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--
Küche MZG Nur in Verbindung mit MZG-Saal!	gratis	gratis	gratis	gratis
Benützung Geschirrspülmaschine	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
Benützung Kaffeemaschine	Fr. 1.--/Kaffee	Fr. 1.--/Kaffee	Fr. 1.--/Kaffee	Fr. 1.--/Kaffee